

SÄA4 §17, Absatz 4 "Einladungsfrist"

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

1 §17 Der Landesausschuss

2 (4)¹Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit
3 einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. ²Seine Sitzungen sind öffentlich. ³Er
4 beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder
5 anwesend ist. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. ⁶Der Landesausschuss
6 gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

In der Satzung gab es bisher keine eigene Einladungsfrist für den Landesausschuss. Diese Lücke soll geschlossen werden.

ALT:

§17 Der Landesausschuss

(4)¹Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr. ²Seine Sitzungen sind öffentlich. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. ⁶Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.